

DIE HEXENVERFOLGUNG DER JAHRE 1654-57

Einige Anmerkungen zum geistigen Hintergrund des Hexenwahns in Höxter.

In den Jahren 1654-1657 wurden in Höxter und dem Corveyer Land mehrere Gerichtsverfahren wegen Hexerei durchgeführt. Die Prozeßakten der Verfahren in Höxter sind uns in den Beständen des Stadtarchivs überliefert. Insgesamt wurden mindestens 26 Personen der Hexerei bezichtigt, von denen 22 mit dem Schwert abgeurteilt wurden oder in der Haft verstarben.

Im folgenden Text soll es nicht darum gehen, die Geschichte der Verfolgung nachzuzeichnen. Vielmehr soll versucht werden, die geistigen Grundlagen, die zur Massenpsychose Hexenwahn führten, anhand der überlieferten Quellen zu beschreiben.

Die Hexenverfolgung 1654-1657 war nicht die erste in Höxter. Bereits im Dreißigjährigen Krieg war es nach 1630 zu einer ersten Hexenverfolgung gekommen, die mit der seit 1628 betriebenen Gegenreformation in der Stadt im Zusammenhang stand. Damals ging das Verfahren vom kaiserlichen Statthalter v. Sieboldsdorf aus, der den Tod seines Kujungen zum Anlaß nahm, eine Tagelöhnerin namens Kloffe Geßler der Hexerei zu bezichtigen. Sieboldsdorf betrieb das Verfahren gegen den Widerstand des Rates, der dennoch seiner Denunziation nachgehen mußte, die Beklagte inhaftierte und sie, nachdem sie die Wasserprobe nicht bestanden hatte, durch Folter zum Geständnis zwang. Hierdurch war ein Automatismus in Bewegung gesetzt worden. Die Inhaftierte bezichtigte andere Personen der Hexerei, die ihrerseits verhaftet wurden und zum Teil unter der Folter weitere Personen denunzierten. Die Angeklagten entstammten allen Bevölkerungsschichten. Neben Personen der Unterschicht, wie Kloffe Geßler, waren auch Mitglieder der Ratsoligarchie, z.B. die Schwester des Ratsherrn und Kaufmanns Wienhold Steinwart, Katharina, betroffen. Die Verfahren, die mehrere Personen das Leben kosteten, endeten erst Ende 1633 infolge der Kriegswirren.

Bevor auf die Grundlagen der Hexenverfolgung der Jahre 1654-1657 eingegangen werden kann, ist es zunächst erforderlich die Situation der Stadt Höxter zu betrachten, die erheblich unter den Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges gelitten hatte. Die Erstürmung der Stadt durch kaiserliche Soldaten im Jahr 1634 hatte ca. 500 bürgerlichen Personen das Leben gekostet. Unter Einbeziehung der in der Stadt lebenden Nichtbürgerlichen und untergekommenen Flüchtlingen ist mit mindestens 1500 Opfern zu rechnen. Dem Sturm fielen zahlreiche Gebäude zum Opfer. Darüber hinaus waren die wirtschaftlichen Grundlagen der Bevölkerung durch ständige Einquartierung, mehrfache Plünderung und die Zahlung von Ranzionen ruiniert worden. Auch die Bevölkerungsstruktur der Stadt hatte sich erheblich verändert. Die Zahl alleinstehender Frauen verdreifachte sich nach 1634 im Vergleich zum Vorkriegsniveau.

All diese Faktoren müssen bei einer Betrachtung der Hexenverfolgung 1654-1657 berücksichtigt werden. Sie bilden den Erlebnishorizont für die Vorgänge dieser Jahre, die durch mehrere Prozeßakten und eine Denkschrift des amtierenden Bürgermeisters und Apothekers Dietrich Walter überliefert sind.

Grundlage einer Verfolgung war die Denunziation vor den Rat, der diese untersuchen mußte.

Ausgangspunkt der Verfolgung war die Inhaftierung des höxterschen Bürgers Zacharias Engellandt, dem mehrere Diebstähle zur Last gelegt wurden, durch die corveyische Obrigkeit. Als der Delinquent während der Folter in einen tiefen Schlaff fiel, wurde dies als übernatürliches Zeichen bewertet und die Anklage auf Zauberei erweitert. Der Beklagte nannte im Verlauf der Folter unter anderem drei bereits 1631 der Hexerei verdächtige Frauen, die vom Rat inhaftiert wurden.¹ Eine Denunziation konnte aber auch andere Ursachen haben. So bezichtigte der Notar Henrich Koven die Witwe des Sivert Hacke der Hexerei, um ein Eheversprechen unter dem Vorwand, das sie auf dem schwarzen buche stunde, auflösen zu können.¹ Weitere Denunziationen entstanden aus dem Bedürfnis der Kläger rational nicht erschließbare Ereignisse, z.B. den Tod von Vieh, durch Magie zu erklären. Dieses Motiv finden wir bereits 1630 anlässlich der Denunziation der Kloffe Geßler. Auch wirtschaftlicher Neid konnte zur Anklage veranlassen. Im Prozeß gegen Anna Struck wurden die angehörten Zeugen befragt ob sie ermessen könne, das solches ihren feilungen die heneckenpotte, oder geringer krahm oder auch kornkauf, worauf ethliche Jahren nicht viell zu gewinnen, allein abwerffen, und das allesampt der starcken haußhaltung undt statlichen Kleidung ebwerfen könne.⁴

Die Welt des 17. Jahrhundert befand sich in einem ständigen Zwiespalt zwischen Rationalität und allgegenwärtiger Magie, einem Konflikt, der sich in den Hexenprozessen widerspiegelt. Im täglichen Leben spielte die Magie eine zentrale Rolle. Man bediente sich der magischen Riten, z.B. mit dem rechten fues aus dem Hause nicht treten, das Bette zuschlagen, oder ein Creutz über das feuer machen,⁵ zur Sicherung der persönlichen Unversehrtheit. "Weise" Frauen wurden zur Behandlung von Krankheiten herbeigeholt. Die Angeklagte Anna Dirkes unterscheidet diese von ihr betriebene "weiße" Magie von Zauberei.⁶ Den Magiern konnten ihre Handlungen allerdings im Nachhinein zum Verhängnis werden. So wurde die Klockenmannsche Engel Meners, die unter anderen dieses Gewerbe ausübte, verhaftet, weil sie bei dem reichen Bürger Conrad Bierbüsse, dessen Krankheit sich verschlimmert hatte, in Verdacht geraten war.⁷ Für die Menschen der frühen Neuzeit waren Hexen, Teufel und andere magische Wesen real. Im Prozeß gegen Anna Wittenhöver und Margarete Deters spielte die Vision eines Soldaten, der während der Wache einen Drachen gesehen haben wollte, der sich auf dem Hof der Deterschen niedergelassen hatte, eine zentrale Rollee.⁸ Das Gewicht, das dieser Vision zugemessen wurde, kann daraus ersehen werden, daß sie nach Aussage des Protokoll unter den soldaten eine gemeine rede gewesen sei. Während des Prozesses wird sie von mehreren Zeugen bestätigt. Auch Bürgermeister Dietrich Walter schwankt zwischen irrationaler Magie und Vernunft. Während er die Existenz von Hexen bejaht, fordert er einen rational nachvollziehbaren Beweis der Hexerei, welcher sich nicht allein auf Denunziation und Wasserprobe, sondern auf unzweifelhafte Indizien und juristische Gutachten stützt. Er folgt hiermit den Thesen der 1631 anonym veröffentlichten *Caution Criminalis* des Jesuiten Friedrich Spee von Langenfeld, die bereits in Braunschweig die Einstellung der Verfahren zur Folge gehabt hatte.⁹

Auffällig ist, daß sich Zauberei ausschließlich im privaten Umfeld vollzog. Politische und andere öffentliche Ereignisse werden auf göttliches Einwirken zurückgeführt. Während andere Ratsherren die Katastrophe der Erstürmung Höxters 1634 durch kaiserliche Truppen rational begründeten, hält Walter diese politischen Ereignisse für eine Strafe Gottes. Auch Tragödien in den Familien der Initiatoren der Hexenverfolgung 1630-31, u.a. die Anklage wegen Hexerei

gegen Lucia Mengersen und Elisabeth Rose, die Töchter der damaligen Bürgermeister, werden als Gottesgericht verstanden.¹⁰ Im Gegensatz dazu wird der Tod einzelner, u.a. verursacht durch eine Pestepidemie während des Krieges, auf den Einfluß von Hexerei zurückgeführt. So wird 1654 Margarete Deters der Tod des bereits am 8. April 1614 nach Mitteilung Manegolds¹¹ friedlich entschlafenen Priors Dr. Schneidewindt zur Last gelegt. Als Beweis nennen die Zeugen die Aussage eines bereits verstorbenen Gärtners, der aus zweiter Hand erfahren haben will, daß der Tote am ganzen Körper schwarz geworden sei.¹²

Denunziert werden vordringlich Personen, die am Rand der Gesellschaft stehen. Dies gilt für Arme und Reiche. Angeklagt werden Personen aus der Unterschicht, wie Engel Meners, die Klockenmännche, die sich mit dem Einsammeln der Armenspenden verdingt, Handwerkerfrauen und Frauen, die durch ihre Verwandtschaft mit Ratherrn der Oberschicht zuzurechnen sind. Wichtigstes Indiz ist das Abweichen von der herrschenden Sexualmoral, die Keuschheit und eheliche Treue über den Tod des Partners hinaus zum höchsten Gut erklärt und sie durch ein ausgefeiltes öffentliches Überwachungssystem kontrolliert. Als potentiell unkeusch galten vordringlich Verwitwete, die keine neue Ehe eingegangen waren. Nach dem Dreißigjährigen Krieg und der mit ihm verbundenen hohen Mortalität von Männern stieg die Anzahl verwitweter Frauen, die infolge Männermangels keine neue Ehe eingehen konnten und ihre sexuellen Bedürfnisse anders befriedigen mußten. Die Angeklagte Lucia Mengersen begründete die ihr zur Last gelegten sexuellen Ausschweifungen mit Nothzwang.¹³ Dies erklärt den hohen Anteil von verwitweten Frauen unter den Angeklagten. Von 18 angeklagten Frauen sind mindestens 13, dies entspricht 72%, verwitwet. Das Durchschnittsalter der Angeklagten ist nicht zu ermitteln, da nur wenige Akten die Altersangaben beinhalten. Von insgesamt 6 Personen haben 4 das 60. Lebensjahr überschritten.

Gerade die besonders Witwen nachgesagte Geilheit,¹⁴ die zur Buhlschaft führte, war Grundvoraussetzung um die Hexerei zu erlernen. Ausserehelicher Verkehr galt bereits als Indiz für Hexerei. Der Stadtsyndikus Dr. Thoma begründete die Inhaftierung der Witwe des Sivers Hacke mit der Feststellung: was ist es dan für ein weib, hat sie nicht vor diesem ein hurenleben geführt, solte sie dan nicht auch das zaubern gelernt haben.¹⁵ Mehrere Angeklagte begründen ihr Scheitern in der Wasserprobe, dreimaliges Schwimmen bei gebundenem Körper, mit Unzuchtvergehen.¹⁶

Die zum Teil unter Folter erzwungenen Geständnisse haben alle ein identisches Handlungsschema. Die oder der Beklagte geben an, die Hexerei von einer anderen Hexe erlernt zu haben. Als Voraussetzung verleugnen sie Gott. Die Initiation erfolgt durch den Beischlaf mit einem Buhlteufel, der von der Norm abweicht, da er eißkalt ist. Der Buhle überreicht den Hexenlohn, zumeist Aas oder Kot, aber auch Geld und Naturalien, der die Hexe als unehrbar stigmatisiert. Zugleich übergibt er ein Zaubermittel, mit dem die Hexe Schaden anrichtet. Abschließend wird der Hexentanz geschildert. Auch hier dominieren Symbole der Unehrlbarkeit. Treffpunkte der Hexen sind die umliegenden Berge, aber auch Richtplätze, die Kreuze an der Alberwiesen und der Pranger oder Kaak am Marktplatz. Es werden orgiastische Tänze getanzt und gespeist. Der Beklagte Jürgen Wandt charakterisiert die Speisen als unrein. (Er) halt aber dafür, das fleisch möchte von dem vergifftem Vieh von der Schindkuhlen bracht werden, dan

es übel geschmeck und ungesaltzen.¹⁷

In einigen Schilderungen reitet eine Hexe auf einem weissen Ziegenbock, dem Symbol für Geilheit.¹⁸ Die geschilderten Handlungen vollziehen sich zumeist vor dem Hintergrund des Krieges und der mit ihm verbundenen wirtschaftlichen Not.

Katharina Twelker gesteht, daß sie vor ungefähr 25 Jahren ihrer späteren Meisterin, der Puppischen geklagt habe, daß alleß mit dem Krieg wegkginge, und die Nahrung zerrine. Diese habe geantwortet: wolte ihr wohl etwaß sagen, daß sie baldt reich werden solte.¹⁹

Hexerei und der mit ihr verbundene Kontakt mit unehrbaren bedeutete den Verlust der persönlichen Ehre, die in der frühneuzeitlichen Gesellschaft ein Eckpfeiler der ständischen Ordnung war.²⁰ Unehrlbarkeit konnte, z.B. durch uneheliche Herkunft, angeboren sein. Sie konnte, wie bei Abdeckern, Prostituierten und Scharfrichtern, berufsbedingt sein und auch durch Abweichen von der gesellschaftlichen Norm erworben werden. Ein Grund für ein Abgleiten in die Unehrlbarkeit war der Vorwurf der Hexerei. Allein die bloße Denunziation der Frau des Leinwebers Jürgen Seggerling hatte Konsequenzen: diese ist dardurch als geschendet, das niemandt von den leinewebers weibern fast bey ihr sitzen will, undt dahero die leineweber umb verhaltung unheils, wen sie zehren, ihre weiber nicht darzufordern lassen.²¹ Diese Stigmatisierung dürfte die Wiederaufnahme der in den Kriegswirren in Vergessenheit geratenen gegen Anne Struck, Magarete Deters und Katharina Wittenhover begünstigt haben.

Der Verlust der Ehre auf Grundlage der Abkehr von Gott bedeutete den Ausschluß aus der ehrbaren Gesellschaft, einer Ordnung, die sich an göttlichen Gesetzen orientierte und den Gottesstaat als oberstes Ziel ansah. Eine Kontrollinstanz dieser Ordnung war neben der Obrigkeit die Kirche und ihr Instrument das Abendmahl. Der Zeuge Cordt Kulebrock, ein Leinweber, entschuldigt sein Fehlen beim Abendmahl, weil er in Corvey festgehalten worden sei; wehre Er Entschlossen negesten Sonntags dasselbe zu geniessen.²² Anna Dirkes gesteht, daß sie, obwohl von Gott abgefallen, zum Schein dem Nachtmahl beigewohnt habe, aber wan sie das Nachtmal gebracht wehre die Ostia Ihr unter der bohne im munde sitzen geplieben, den wein hette Sie in ein wischtuich uf den Chor ausgespeiet.²³

Das Bekenntnis zu Gott ist also zugleich ein Bekenntnis zur bestehenden Gesellschaftsordnung, deren Feindbild die Hexerei ist. Dies Feindbild übertrug sich bis in die Familie. Ilsabeth Thulen, die Tochter der Katharina Sennemann, berichtet, das Sie einsmahl aus der Bruder Kirchen kommen, und hette der Pastor die leute Ernstlich ermahnet vor dem laster der zauberey sich zu huten gewarnet; Solches hette sie Ihrer mutter angezeigt, und dabey Ihr fürgehalten, das eine gemeine Sage in der Stadt ginge, als könnte Sie Zaubern, welches sie gleichwoll nicht hoffen wolte; die mutter hette darauf ein messer ergriffen, und der tochter damit zu leibe gewolt.²⁴

Obwohl die Hexerei als Gegenpol zum bestehenden System begriffen wurde, beschreiben die Angeklagten die Zusammenkünfte der Hexen mit hierarchischen Strukturen, die denen der ehrbaren ständischen Gesellschaft gleichen. Eine Definition sozialer Unterschiede, materieller Wohlstand, übertrug sich auf die Vorstellungswelt der Beschuldigten. Die sich selbst der Unterschicht zurechnende Anna Maschen trennt die Hexen beim Tanz in Arm und Reich: (Die

Hexen) bekähmen fleisch zueßen, mechte eßen wer davon wolte, die reichen bekähmen auch zutrinnen, die armen aber müßten zusehen, (...) Peter Engeln und Johan Grawen frauwe führen nebst den anderen reichen in der kutzschen stattlich zum tantze.²⁵ Auch andere Strukturen der frühneuzeitlichen Gesellschaft finden sich in den Protokollen wieder. Anna Struck antwortet während des Verhørs auf die Frage, welche anderen Hexen sie kenne: Anna Kramers, so Ihre Lehrmeisterin und die Königinne, die Wittenhoversche, welche beysitzerin, die kornschreiberschen kelnerin, und Jürg Zegerlings frauwe, so Annen Kramers Magdt und auffwarterin sein, (...)²⁶ Die geschilderte Hierarchie entspricht im wesentlichen den Hof- und Verwaltungsordnungen der Zeit. Selbst die Initiation der Hexe, die Abkehr von Gott, vollzieht sich in der Umkehr des Glaubensbekenntnisses. Ich verleugne dich gott vatter und die gantze heilige dreyfaltigkeit und gelobe dir Sathanus Federbusch das ich dich alle Zeit anbetten will.²⁷ In der Vorstellung der Menschen des 17. Jahrhunderts war die im Kontrast zur bestehenden Ordnung stehende Welt der "schwarzen" Magie also nicht dadurch geprägt, daß sie die Gesellschaftsordnung durch schichtenauflösende Anarchie ersetzte. Die Welt der Hexen und Buhlteufel, die im Hexentanz ihren Ausdruck fand, wurde vielmehr als ein Abbild der herrschenden Ordnung verstanden, das im Gegensatz hierzu auf den Antichrist ausgerichtet war.

Diese Welt mit Feuer und Schwert zu bekämpfen, war eine Aufgabe der den Gottesstaat anstrebenden Obrigkeit. Die erhaltenen Todesurteile begründeten sich vordringlich auf dem vollzogenen Abfall von Gott und erst hernach auf die von den Beklagten eingestandenen Delikte. Dennoch ist es Ziel der Obrigkeit die Seelen der Delinquenten, falls sich diese zur Rückkehr zum Glauben bekennen zu retten. Der Vollzug der Urteile entspricht dieser Zielsetzung. Die Leichen der mit dem Schwert Hingerichteten werden entweder verbrannt, oder an unehrbaren Orten, z.B. den Richtstätten, verscharrt. Sie werden hiermit vom Übergang in ein nachirdisches Leben innerhalb der fortbestehenden Ordnung ausgeschlossen, der von einer Bestattung an geweihten oder zumindest ehrbaren Ort abhängt. Die Bedeutung der Form des Begräbnisses für ein Leben nach dem Tod findet auch an anderem Ort ihre Bestätigung. Katarina Sennemann, die bereits während der Verhöre mehrfach um ein Erdbegräbnis bat, wird im Gegensatz zum Urteil des Halsgerichtes, das auf Tod durch Verbrennen und zerstreuen der Asche lautet, gestattet, daß sie vornehmentlich die Seele zu retten mit dem schwert vom Leben zum Tode abgestraffet und der Leichnamb verbrannt werden soll.²⁸ Dies war allerdings von der rechtlichen Erkenntnis durch ein Halsgericht abhängig. Der Leichnam der in der Haft verstorbenen 84-jährigen Anna Cramer wurde bis zur Verhandlung in einem Faß im Folterkeller p. carnificem bey seits gesetzt.²⁹ Zu einem späterem Zeitpunkt wurde er auf dem Marktplatz öffentlich ausgestellt, die peinliche Anklage verlesen und ein Urteil gesprochen.³⁰

Selbst nach ihrem Tod stellten die Verurteilten und die ihnen anhängende Unehre noch eine Bedrohung dar. Nach Einstellung der Verfolgung wurde 1657 das Gefängnis durch den Abdecker, der berufsbedingt zu den Unehrliehen gehörte und somit gegen Ehrverlust gefeit war, renoviert.³¹ Den Wächtern wurde ein Extrasalär gezahlt.³²

Anmerkungen

- 1 zur Geschichte der Hexenverfolgung 1630 s. Stadtarchiv Höxter (Zit.StAH), Reg. A, XXI,
1,
Sogenanntes Tagebuch des Bürgermeisters Heinrich Manegold, p. 44 ff. Zur
allgemeinen
Geschichte der Hexenverfolgung s. Gerhard Schormann: Städtische Gesellschaft und
Hexenprozeß. In: Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in
Norddeutschland,
Landesausstellung Niedersachsen, Braunschweig 1985, Katalog Bd. 4, S. 175-188.
- 2 A, XI, 21, Bd. 1, 68 v. f.
- 3 A, XI, 35a, 9. Das Original der Denkschrift wurde von der Stadt Höxter in den 30'er
Jahren
verschenkt. Transskription des Originals nach J.-U. Görlich: Die Handschrift des
Theodorus
Walter. Unveröffentlichte Quellen zur Rechtsgeschichte des Weserberglandes: Stift
Corvey
Stadt Höxter, Stadtoldendorf 1959. Neu: ders. in Holzmindener Jb. 2/1985, S. 29-54.
- 4 A, XI, 21, Bd. 1, 10r.
- 5 A, XI, 32, 2r.
- 6 A, XI, 33, 1 v. f.
- 7 A, XI, 32, 1 r.
- 8 A, XI, 25, Bd. 1., 7v.
- 9 A, XI, 35a, 1.
- 10 A, XI, 35a, 13.
- 11 A, XXI, 2, 16.
- 12 A, XI, 25, Bd. 1, 95v.
- 13 A, XI, 24, 1 r.
- 14 Eduard Fuchs: Illustrierte Sittengeschichte. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart in drei
Bänden, Bd. 1, Berlin 1909, S. 487-498, hier S. 494.
- 15 A, XI, 35a, 11.
- 16 A, XI, 27, 1 r. f.
- 17 A, XI, 24, 7r.
- 18 Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens 9, 1938/1941, S. 912-931.
- 19 A, XI, 27, 1v.
- 20 Zum Ehrbegriff s. Karl Sigismund Kramer: Grundriß einer rechtlichen Volkskunde,
Göttingen 1974, S. 46-61.
- 21 A, XI, 35a, 3.5
- 22 A, XI, 23, 3r.
- 23 A, XI, 33, 4v.
- 24 A, XI, 26, 22r.
- 25 A, XI, 29, 9v.
- 26 A, XI, 21, Bd. 1, 75v.
- 27 A, XI, 23, 5v. f.
- 28 A, XI, 26, 27r.
- 29 A, XI, 21, Bd. 1, 82r.

- 30 A, XI, 35. Urteil in A, XI, 21, Bd. 1, 51r.
- 31 A, XX, 1, 1657, 70v.
- 32 A, XX, 1, 1657, 57v.

Holger Rabe.